



Förderrichtlinien
für die
Jugendarbeit
in Meerbusch
2022 - 2025

Auszug:
**Änderung der Förderrichtlinie „Deutsch-
Israelische Jugendbegegnung“**

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Fachbereich 2:
Soziale Hilfen, Jugend
(Förderrichtlinien vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet am 08.09.2021)

Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Meerbusch

Inhalt

	Seite
0. Allgemeine Fördergrundsätze	55
I. Strukturförderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	59
II. Förderung von Jugendfahrten, Schulungen, Lehrgängen	
1. Jugendpflegefahrten	62
2. Schulungen, Lehrgänge und Seminare	64
3. Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse	65
III. Förderung von Jugendverbänden / Gruppen	
1. Beschaffung von größerem Gerät	66
2. Pauschalzuschuss an Jugendverbände / -gruppen	67
IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen	
1. Pauschalzuschuss an den Stadtjugendring	68
2. Förderung des Mütterzentrums	69
3. Deutsch — israelische Internat. Jugendbegegnung / Jugendaustausch	70
4. Besondere Projektförderung	71
5. Förderung des Deutschen Jugendherbergswerkes	72
6. Förderung des Kinder- und Jugendtelefons	73
V. Investitionshilfen für Jugendfreizeiteinrichtungen in Meerbusch	75

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

ALT

IV. 3. Deutsch-israelische Jugendbegegnung

alt alt alt alt alt alt alt alt alt

a) Grundsätzliches:

Die internationale Jugendbegegnung mit Israel - durchgeführt und verantwortet vom Stadtjugendring Meerbusch - soll zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen über Staatsgrenzen hinweg beitragen. Dies wird erreicht, wenn Jugendliche beider Nationen zeitweilig zusammenleben und die andere Kultur und Gesellschaftsordnung kennenlernen.

b) Förderhöhe:

Für die Durchführung des deutsch-israelischen Jugendaustausches gewährt die Stadt Meerbusch dem Veranstalter einen Zuschuss von max. **184,--€** pro Teilnehmer aus Meerbusch an einer Maßnahme in Israel bzw. pro israelischem Teilnehmer beim Gegenbesuch in Meerbusch.

c) Förderungsvoraussetzung:

Dauer:

Die Maßnahme muss mindestens 12 Tage dauern, gefördert wird ein Jugendaustausch (Besuch oder Gegenbesuch) pro Jahr.

Teilnehmer:

Teilnehmer an einer Maßnahme nach Israel müssen ihren Wohnsitz in Meerbusch haben. Gefördert werden Maßnahmen nach Israel oder der Gegenbesuch in Meerbusch bei einer Teilnahme von mindestens 12 und höchstens 16 Personen.

Das Alter der Teilnehmer muss mindestens 16, höchstens jedoch 26 Jahre betragen.

Leiter:

Die Teilnehmergruppe muss unter einer vom Träger bestimmten, qualifizierten, verantwortlichen Leitung stehen.

Vorbereitung der Teilnehmer:

Die Teilnehmer sollen durch Vorbereitungsprogramme über die Verhältnisse ihres Landes und des Gastlandes eingehend unterrichtet werden.

Programmgestaltung:

Die Veranstaltung muss ein zwischen den Partnerorganisationen vereinbartes Programm haben, das durch gemeinsame Aktivitäten von Jugendlichen aus Israel und Meerbusch Einblicke in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur des jeweiligen Gastlandes ermöglicht.

d) Verfahren

Sofern der Rhein-Kreis Neuss Mittel zur Förderung von Maßnahmen mit Israel vorhält, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Antrag auf Förderung durch die Stadt Meerbusch muss dem städt. Jugendamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres für die Haushaltsdisposition des folgenden Jahres vorgelegt werden. Dem Antrag sind die vorläufige Programmplanung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nach der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den JHA wird der Zuschuss auf Anforderung ca. 4 Wochen vor Maßnahmebeginn in einer Rate ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Teilnehmerliste und der Übersicht über das tatsächlich durchgeführte Programm.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

IV. 3. Internationale Jugendbegegnung/ Jugendaustausch

NEU

NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU NEU

a) Grundsätzliches:

Internationale Jugendbegegnungen sollen zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen über Staatsgrenzen hinweg beitragen. Dies wird erreicht, wenn Jugendliche verschiedener Nationen zeitweilig zusammenleben und die andere Kultur und Gesellschaftsordnung kennenlernen.

b) Förderhöhe:

Für die Durchführung einer internationalen Jugendbegegnung oder eines internationalen Jugendaustausches gewährt die Stadt Meerbusch einem Träger der Jugendhilfe (od. vergleichbar) einen Festbetrag von 15,33 pro Tag bei einer max. 12-tägigen Maßnahme pro Teilnehmer*in aus Meerbusch an einer Maßnahme im Gastland bzw. pro Teilnehmer*in aus einem Gastland beim Gegenbesuch in Meerbusch. Die Teilnehmer*innen sollen in Gastfamilien untergebracht werden.

c) Förderungsvoraussetzung:

Dauer:

Die Maßnahme muss mindestens 7 Tage dauern, gefördert wird ein Jugendaustausch (Besuch oder Gegenbesuch) pro Jahr, der von einem Träger der Jugendhilfe (oder vergleichbar) durchgeführt wird. An- u. Abreisetag zählen zusammen als ein Tag.

Teilnehmer*innen:

Teilnehmer*innen an einer Maßnahme der Jugendbegegnung müssen ihren Wohnsitz in Meerbusch haben bzw. muss eine ausländische Gastgruppe nach Meerbusch reisen.

Gefördert werden Maßnahmen in ein Gastland oder der Gegenbesuch in Meerbusch bei einer Teilnahme von mindestens 12 und höchstens 30 Personen (inkl. Leiter*in u. Betreuer*innen).

Das Alter der Teilnehmer*innen muss mindestens 12, höchstens jedoch 26 Jahre betragen.

Betreuer*innen / Leiter*in:

Die Teilnehmergruppe muss unter einer vom Träger bestimmten, qualifizierten, verantwortlichen Leitung stehen. Pro 7 Teilnehmer*innen wird ein*e Betreuer*in und der /die Leiter*in der Begegnung gefördert.

Vorbereitung der Teilnehmer*innen:

Die Teilnehmer*innen sollen durch Vorbereitungsprogramme über die Verhältnisse ihres Landes und des Gastlandes eingehend unterrichtet werden.

Programmgestaltung:

Die Veranstaltung muss ein zwischen den Partnerorganisationen vereinbartes Programm haben, das durch gemeinsame Aktivitäten von Jugendlichen aus dem Gastland und Meerbusch Einblicke in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur des jeweiligen Gastlandes ermöglicht.

d) Verfahren

Sofern seitens des Bund, des Landes oder vom Rhein-Kreis Neuss Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendbegegnung/ des Jugendaustausches vorgehalten werden, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Antrag auf Förderung durch die Stadt Meerbusch muss dem städt. Jugendamt bis zum

15.06. des laufenden Jahres für die Haushaltsdisposition des folgenden Jahres vorgelegt werden. Dem **formlosen** Antrag sind die vorläufige Programmplanung, **die vorgesehene Teilnehmer*innenzahl (inkl. Betreuer*innen und Leiter*in)** und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Über die **Bereitstellung der Haushaltsmittel und die Antragsberechtigung von anderen als Jugendhilfeträgern entscheidet der Jugendhilfeausschuss.**

Der Zuschuss wird auf Anforderung ca. 4 Wochen vor Maßnahmebeginn in einer Rate ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der **unterschriebenen Teilnehmer*innenliste der Meerbuscher und der Teilnehmer*innen des Gastlandes** sowie der Übersicht über das tatsächlich durchgeführte Programm. **Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Ende der Maßnahme unaufgefordert dem Jugendamt vorzulegen.**